

**VBE.2012.745 / CG / fi**

Art. 75

**Urteil vom 23. April 2013**

\_\_\_\_\_  
Besetzung      Oberrichterin Plüss, Präsidentin  
                    Oberrichter Roth  
                    Oberrichter Hartmann  
                    Gerichtsschreiber Gossweiler

\_\_\_\_\_  
Beschwerde-      **A. AG** \_\_\_\_\_  
führerin

\_\_\_\_\_  
Beschwerde-      **AWA - Amt für Wirtschaft und Arbeit**, Rain 53, 5001 Aarau  
gegner

\_\_\_\_\_  
Gegenstand      Beschwerdeverfahren betreffend AVIG  
                    (Einspracheentscheid vom 29. November 2012; B. \_\_\_\_\_)

---

## **Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:**

### **1.**

#### **1.1.**

Der 1953 geborene B. \_\_\_\_\_ war seit dem 1. November 2011 als arbeitslos gemeldet (Vernehmlassungsbeilage [VB] 136; 116 ff.) und bezog Arbeitslosenentschädigung von der Öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau (ÖALK; VB 100 ff.). Mit Unterstützung des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) C. \_\_\_\_\_ fand der Versicherte per 1. Februar 2012 eine neue Festanstellung als Bauleiter bei der Firma A. AG \_\_\_\_\_ (VB 75 ff.).

#### **1.2.**

Das am 18. Januar 2012 gestellte Gesuch um Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen (EAZ) für die Dauer von 12 Monaten hiess das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) mit Verfügung vom 24. Januar 2012 gut (VB 71; 65 ff.).

#### **1.3.**

Mit Schreiben vom 20. September 2012 kündigte die Arbeitgeberin (A. AG \_\_\_\_\_) das Arbeitsverhältnis mit B. \_\_\_\_\_ auf den 30. November 2012 (VB 52). Gestützt darauf verfügte das AWA mit Schreiben vom 15. November 2012 den Abbruch der EAZ per 20. September 2012 (VB 40 ff.) und teilte dies der Arbeitgeberin am gleichen Tag mit (VB 39). Mit Schreiben vom 19. November 2012 erstattete die Arbeitgeberin Bericht über den Verlauf und Erfolg der Einarbeitung und beantragte, das AWA habe seine Entscheidung zurückzunehmen und bis Ende Arbeitszeit (30. November 2012) Zuschüsse zu entrichten (VB 33 f.). Mit Verfügung vom 22. November 2012 verlangte das AWA von der Arbeitgeberin die Rückzahlung der zuviel ausgerichteten EAZ (VB 21 ff.). Mit Schreiben vom 23. November 2012 erhob die A. AG \_\_\_\_\_ Einsprache gegen die Verfügung vom 15. November 2012 betreffend Abbruch der EAZ (VB 18 ff.). Nach Rücksprache mit ihrer LAM-Stelle wies das AWA die Einsprache mit Entscheid vom 29. November 2012 ab (VB 9 ff.).

### **2.**

#### **2.1.**

Mit fristgerechter Beschwerde vom 3. Dezember 2012 beantragte die A. AG \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführerin) sinngemäss die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 29. November 2012 und die Ausrichtung der Zuschüsse bis Ende November 2012.

**2.2.**

Mit Vernehmlassung vom 9. Januar 2013 beantragte das AWA (Beschwerdegegner) die Abweisung der Beschwerde.

**3.**

Auf die Begründungen der Rechtsschriften wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

---

**Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:**

**1.**

Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation ist vorab festzustellen, dass die Beschwerdeführerin als Arbeitgeberin, welche aufgrund der Verfügung vom 15. November 2012 den vollen Arbeitslohn ab 21. September 2012 zu bezahlen hat, durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Deshalb ist sie zur Beschwerdeführung berechtigt, obwohl Adressat der angefochtenen Verfügung vom 15. November 2012 der betroffene Arbeitnehmer ist (BGE 124 V 246 E. 1 S. 247).

**2.**

Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Arbeitgeberin (Beschwerdeführerin) nach der Kündigung (bis zum definitiven Ausscheiden des Arbeitnehmers) weiterhin Anspruch auf EAZ hatte.

Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, ob die Arbeitgeberin den Arbeitsvertrag künden durfte, d.h. ob sie dazu plausible Gründe hatte (vgl. BGE 124 V 246 E. 3 f. S. 248 ff.). Dies spielt nur dann eine Rolle, wenn fraglich ist, ob sie die bis zur Kündigung erhaltenen Zuschüsse zurückzuerstatten hat.

**2.1.**

Versicherten, deren Vermittlung erschwert ist, können nach Art. 65 des Arbeitslosengesetzes (AVIG) für die Einarbeitung in einem Betrieb bei vermindertem Lohn Einarbeitungszuschüsse gewährt werden, wenn der verminderte Lohn mindestens der während der Einarbeitungszeit erbrachten Arbeitsleistung entspricht (lit. b) und der Versicherte nach der Einarbeitung mit einer Anstellung zu orts- und branchenüblichen Bedingungen, allenfalls unter Berücksichtigung einer dauernd verminderten Leistungsfähigkeit, rechnen kann (lit. c).

**2.2.**

Die Einarbeitungszuschüsse decken den Unterschied zwischen dem tatsächlich bezahlten Lohn und dem normalen Lohn, den der Versicherte nach der Einarbeitung unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit

erwarten darf, höchstens jedoch 60 Prozent des normalen Lohnes (Art. 66 Abs. 1 AVIG). Sie werden innerhalb der Rahmenfrist für längstens sechs Monate, in Ausnahmefällen, insbesondere für ältere Arbeitslose, für längstens 12 Monate ausgerichtet, wobei der Bundesrat die Einzelheiten bestimmt (Art. 66 Abs. 2 AVIG). Die Einarbeitungszuschüsse werden zusammen mit dem vereinbarten Lohn vom Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber hat darauf die üblichen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten und dem Arbeitnehmer den auf ihn entfallenen Anteil abzuziehen (Art. 66 Abs. 4 AVIG).

Nach Art. 90 Abs. 1 der Verordnung zum AVIG (AVIV) gilt die Vermittlung eines Versicherten als erschwert, wenn er bei der herrschenden Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden, insbesondere weil er in fortgeschrittenem Alter steht (lit. a).

### **2.3.**

Vorliegend ist unbestritten, dass die A. AG \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit Arbeitsbeginn 1. Februar 2012 abgeschlossen hatten (VB 75 ff.). Des Weiteren waren auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt, weshalb der Beschwerdegegner B. \_\_\_\_\_ für zwölf Monate EAZ gewährte (VB 65 ff.).

### **3.**

#### **3.1.**

Die Beschwerdeführerin führt aus, dass B. \_\_\_\_\_ auf Grund seines Alters und seiner Gesetztheit nicht mehr fähig sei, sich auf zeitgemässe Arbeitsweisen und ortsübliche Berufsanforderungen umzustellen. Er sei von Anfang an permanent durch eine Projektleiterin und den Betriebsleiter persönlich betreut worden. Diese Betreuung sei bis zu seinem Ausscheiden weitergeführt worden. B. \_\_\_\_\_ beherrsche auch nach zehn Monaten Einarbeitung die notwendigen Computeranwendungen nicht und es habe sich gezeigt, dass er nicht in der Lage sei, eine Baustelle selbständig zu leiten. Er habe deshalb nur als Hilfsbauleiter (und nicht als selbständiger Bauleiter) eingesetzt werden können. Der Beschwerdegegner habe mittels rechtskräftiger Verfügung vom 24. Januar 2012 entschieden, dass die EAZ bewilligt würden. Es sei deshalb nicht akzeptabel, dass nun einseitig entschieden werde, die zugesprochenen Leistungsanteile zu reduzieren. Der Zusatzaufwand sei nicht bis zum Zeitpunkt der Kündigung am 20. September 2012, sondern bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 30. November 2012 angefallen.

#### **3.2.**

Der Beschwerdegegner bringt im Wesentlichen vor, dass nach der Kündigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Einarbeitung mehr stattgefunden habe und mit der Kündigung die Bereitschaft der Arbeitgeberin erloschen sei, einen schwervermittelbaren anstelle eines anderen

Arbeitnehmers einzustellen, was jedoch die Grundlage für das Ausrichten von EAZ sei.

#### **4.**

##### **4.1.**

Wird das Arbeitsverhältnis während der Einarbeitungszeit aufgelöst, so entfällt der Anspruch auf EAZ vom Zeitpunkt der Kündigung an, weil der Leistungszweck dahingefallen ist (THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Rz. 741; vgl. auch BGE 124 V 246 E. 3b S. 248: "Si l'employeur résilie les rapports de travail, le droit à l'indemnité prend fin immédiatement.").

##### **4.2.**

Anspruchsberechtigter der EAZ ist der Arbeitnehmer, vorliegend also B. \_\_\_\_\_ (vgl. AGNES LEU, Die arbeitsmarktlichen Massnahmen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz, Zürich 2006, S. 132). Zweck der EAZ ist es, die Chancen eines erschwert vermittelbaren Arbeitslosen, eine neue dauerhafte Arbeitsstelle zu finden, zu erhöhen und ihn dauerhaft einzugliedern (NUSSBAUMER, a.a.O., Rz. 729). Die EAZ fördern somit die konkrete dauerhafte Wiedereingliederung einer arbeitslosen Person an einem bestimmten Arbeitsplatz. Damit diese EAZ weder "Lohndrückerei" noch Subventionierung von Arbeitgebern zur Folge haben, müssen sie an strenge Voraussetzungen gebunden und begrenzt werden. Massgebend ist dabei das Interesse des Arbeitnehmers, einen dauerhaften Arbeitsplatz zu erhalten (LEU, a.a.O., S. 125; Urteil des Bundesgerichts C 371/99 E. 1b vom 22. September 2000; C 288/95 vom 3. Dezember 1996; Kreisschreiben des Seco über die arbeitsmarktlichen Massnahmen vom Januar 2013 [KS AMM], J 3). Wenn der Arbeitgeber nun das Arbeitsverhältnis während der Einarbeitungsphase auflöst, ist dies aus plausiblen (wichtigen) Gründen ("motifs graves" bzw. "justes motifs" [BGE 124 V 246 E. 3b S. 248]) zwar möglich. Allerdings kann ab diesem Zeitpunkt der Leistungszweck der EAZ (dauerhafte Eingliederung eines erschwert vermittelbaren Arbeitslosen an einem bestimmten Arbeitsplatz) nicht mehr erreicht werden, wird der Arbeitnehmer doch nach Ablauf der Kündigungsfrist wiederum arbeitslos sein. Aus diesem Grund sind die Voraussetzungen für die Leistung von EAZ ab dem Kündigungszeitpunkt nicht mehr erfüllt und der Beschwerdegegner hat ab diesem Zeitpunkt keine Zuschüsse mehr zu leisten. Es kann daher offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin den Arbeitnehmer weiterhin bis zu seinem definitiven Ausscheiden übermässig stark eingearbeitet hat (was vorliegend nicht bewiesen ist) oder nicht. Denn wie ausgeführt, ist das Interesse des Arbeitnehmers, einen dauerhaften Arbeitsplatz zu erhalten, massgebend, weshalb eine weitere Auszahlung dem Leistungszweck der EAZ widerspräche (vgl. NUSSBAUMER, a.a.O., Rz. 741).

## **5.**

### **5.1.**

Die Zusprechung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen erfolgt grundsätzlich durch formell rechtskräftige Verfügungen (Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) bzw. Einspracheentscheide (Art. 52 Abs. 2 ATSG) oder stützt sich auf formlose Entscheide mit gleicher Wirkung wie eine in Rechtskraft erwachsene formelle Verfügung (Art. 51 Abs. 1 ATSG). Steht die Leistungszusprache nicht bzw. nicht mehr mit den massgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen in Übereinstimmung, stellt sich die Frage der Korrektur. Die rückwirkende Korrektur von Verfügungen (bzw. Einspracheentscheiden oder formlosen Entscheiden) ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Jede Dauerleistung ist anzupassen, wenn sich der ihr zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat (Art. 17 Abs. 2 ATSG). Wird eine rückwirkende Korrektur der Verfügung (bzw. des formlosen Entscheids) vorgenommen, entfällt die rechtliche Grundlage für die zugesprochenen Leistungen. Diese werden damit im Nachhinein zu unrechtmässigen Leistungen (BGE 129 V 110, 126 V 399 E. 1, 122 V 368 E. 3, 122 V 138 E. 2c; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., N. 2 zu Art. 25 ATSG).

### **5.2.**

Aufgrund des nachträglichen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen (ausgelöst durch die Kündigung) hat sich der Sachverhalt nachträglich erheblich verändert (Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der Kündigung). Somit war der Beschwerdegegner – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – auch berechtigt, nachträglich auf die rechtskräftige Verfügung vom 24. Januar 2012 zurückzukommen und diese durch eine neue zu ersetzen.

## **6.**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin ab dem Zeitpunkt der Kündigung (20. September 2012) keinen Anspruch mehr auf Zuschüsse hatte. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner auf seine Verfügung vom 24. Januar 2012 zurückkam und letztere durch eine neue ersetzte, gemäss welcher der Anspruch auf EAZ nur für die Zeit vom 1. Februar 2012 bis 20. September 2012 bestand. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

## **7.**

### **7.1.**

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG).

**7.2.**

Ausgangsgemäss besteht kein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusprechung einer Parteientschädigung zu Lasten des Beschwerdegegners (Art. 61 lit. g ATSG).

---

**Das Versicherungsgericht erkennt:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

**3.**

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

---

Zustellung an:  
die Beschwerdeführerin  
den Beschwerdeführer  
das seco

---

**Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht **innert 30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Bundesgericht**, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, angefochten werden. Bei Entscheiden über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen in der Militär- oder Unfallversicherung kann auch jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 42 und 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

---

Aarau, 23. April 2013

**Versicherungsgericht des Kantons Aargau**

3. Kammer

Die Präsidentin:

Der Gerichtsschreiber:

Plüss

Gossweiler